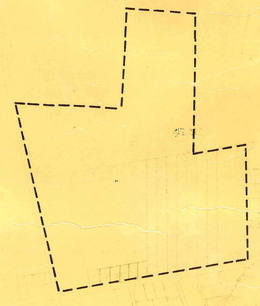

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab 1:5.000

* III. Änderung

Der Rat der Stadt hat am 14. APR. 94 nach § 2 (1) BauGB die III. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluß wurde am 21. MAI 94 ortsüblich bekanntgemacht.

Paderborn, den 24. MAI 94
Der Stadtdirektor
I.V.
Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 1. JUNI 94 bis 1. JULI 94 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 21. MAI 94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 17. OKT. 94
Der Stadtdirektor
Städt. Bauverwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 8. SEP. 94 als Satzung beschlossen.
Paderborn, den 17. OKT. 94
Für den Rat der Stadt — Für die Stadtverwaltung
Bürgermeister — Stadtdirektor
Ratsherr — Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 (1) BauGB am 15. NOV. 94 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 (3) BauGB wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 12. DEZ. 94
Az. 35.21.11-708/4.8
Düsseldorf, den 12. DEZ. 94
Bezirksregierung
i. A.
Detmold

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 28. DEZ. 94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Paderborn, den 28. DEZ. 94
Der Stadtdirektor
I.V.
Technischer Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. 12. 1990.

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 7. 10. 1976 die violette Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen.
Paderborn, den 24. 11. 1976
Im Auftrag des Rates der Stadt — Für die Stadtverwaltung
Bürgermeister — Stadtdirektor
Ratsherr — Techn. Beigeordneter

Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BBauG erfolgte am 17. Nov. 1976
Paderborn, den 24. 11. 1976
Der Stadtdirektor
I.V.
Technischer Beigeordneter

* Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel sind zulässig. Die Länge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf 1/3 der Trauflänge, bei Walmdächern 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Höhe der Dachgauben wird auf max. 1,40 m, gemessen von Oberkante Sparren, begrenzt. Die Breite des Einzelelements darf höchstens 3,50 m betragen. Von freistehenden Giebelwänden der Satteldächer müssen die Gauben bzw. Einschnitte einen Abstand von mindestens 3,50 m einhalten. Bei Walmdächern sind die Gauben bzw. Einschnitte symmetrisch in der Dachfläche anzuordnen. Die Außenflächen der Gauben sind dem Farbton des Daches anzugleichen.

Bestand

Gebäude und Topographie — Stand am 21. Okt. 71

- Wohngebäude mit Geschosszahl und Hausnummer
- Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschosszahl
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze (geplant)
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Böschung
- Oberirdische Elektrizitätsleitung
- Straßenleuchte e Kanaldeckel

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA

Anbauter und Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig (max. Traufhöhe 3m), im Einzelfall kann eine Ausnahme von der in § 17 Abs. 5 Bau NVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Bau NVO Anwendung.

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse
als zwingend
als Höchstgrenze II
Grundflächenzahl 0.4
Geschossflächenzahl 0.8

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen u. überbaubare Grundstücksflächen

nur Hausgruppen zulässig
offene Bauweise o
unterschiedliche Nutzung
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugestaltung

Sockelhöhe max. 75 cm (von O.K. fertiger Straße bis O.K. Erdgeschoßfußboden)

Drempelhöhe 30 cm, bei eingeschossigen Gebäuden max. 75 cm

* Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel sind zulässig. Die Länge von Dachgauben und Dacheinschnitten darf 1/3 der Trauflänge, bei Walmdächern 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Höhe der Dachgauben wird auf max. 1,40 m, gemessen von Oberkante Sparren, begrenzt. Die Breite des Einzelelements darf höchstens 3,50 m betragen. Von freistehenden Giebelwänden der Satteldächer müssen die Gauben bzw. Einschnitte einen Abstand von mindestens 3,50 m einhalten. Bei Walmdächern sind die Gauben bzw. Einschnitte symmetrisch in der Dachfläche anzuordnen. Die Außenflächen der Gauben sind dem Farbton des Daches anzugleichen.

Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden bis 38°, bei zweigeschossigen Gebäuden bis 30°.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
öffentliche Parkflächen P
Straßenbegrenzungslinie (vorh. = schwarz) (geplant = grün)

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation
Schaltschrank

Festsetzungen

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz

Bepflanzung der 20,00 m breiten Grünzone mit mindestens 1,50 m hohen Laub- und Nadelgehölzen:
Bergahorn,
Feldahorn,
Hainbuche,
Hartriegel,
Hasel,
Salweide,
Rotfichte - 20 % Anteil

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Änderungsbereiches
Die Firstrichtung der Wohngebäude muß parallel oder senkrecht zur Baulinie bzw. vorderen Baugrenze verlaufen.

Satteldach SD
Flachdach FD
Walmdach WD

Flächen für die Landwirtschaft
Kabeltrasse

Nachrichtliche Übernahme

Vorschläge u. Hinweise

Änderungen

private Grünfläche mit Pflanzbindung nach besonderem Bepflanzungsplan der Stadt Paderborn (gem. § 9 (1) 15. des Bundesbaugesetzes (BBauG))

GEMEINDE **NEUENBEKEN**

BEBAUUNGSPLAN
„Auf'm Beek'schen Berge" II

Gemarkung Neuenbeken
Flur 3
Offenlegungsplan

Plan Nr. 3a
Maßstab 1:1000

Aufstellung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde 5. Dezember 1972 am 13. August 1973 Neuenbeken

Offenlegung

Diese Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG vom 15. 10. 1973 bis 15. 11. 1973 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 3. 10. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neuenbeken, den 20. 12. 1973

Satzung

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG am 20. 12. 1973 als Satzung beschlossen.
Neuenbeken, den 20. 12. 1973

Genehmigung

Inkrafttreten

10. August 1973

Ermächtigungsgrundlage

Neukartierung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Paderborn, den 8.10.73
Der Oberkreisdirektor
Bauamt

Entwurfsbearbeitung:
Paderborn, den 10. August 1973
Der Oberkreisdirektor
Bauamt
Architekt
10. August 1973

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Paderborn, den 29.10.1971
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt

Kreis Paderborn — Stadt Paderborn — Gemeinde Neuenbeken — Kreis Paderborn